

## Übersicht – 10 Laienirrtümer im Erbrecht

Bedenken gegen das Testieren im „stillen Kämmerlein“ (vgl. Hosemann, RNotZ 2010, S. 520 ff.) gab es schon immer. Deutschland ist gleichwohl eines der Länder, welches (rechtsgeschichtlich bedingt) das eigenhändige („holographische“) Testament nach wie vor anerkennt. Die sich hieraus ergebenden Probleme, wie z.B. der Streit um die Testierfähigkeit des Erblassers, Auslegungstreitigkeiten und die Notwendigkeit eines Erbscheinsverfahrens bzw. eines zivilprozessualen Streitverfahrens zur Feststellung des Erbrechts nach dem Erbfall werden vom Gesetzgeber hingenommen. Insbesondere die Auslegung von Laientestamenten bereitet den Gerichten große Schwierigkeiten. Dies liegt daran, dass die Laiensprache bzw. die laienhafte Vorstellung des deutschen Erbrechts einerseits und die juristische Fachsprache bzw. das deutsche Erbrecht andererseits weit voneinander entfernt liegen. Dies soll Ihnen im Folgenden anhand der nicht abschließenden, beispielhaften Aufzählung regelmäßiger Laienirrtümer im Erbrecht veranschaulicht werden. Weitere Rechtsirrtümer über das Erbrecht hat etwa das Deutsche Erbrechtsinstitut (DEI) e.V. zusammengestellt.

**1. Irrtum:** „Vererben“ und „vermachen“ ist doch das Gleiche!

**Falsch.** Die Erbfolge betrifft kraft Gesetzes den gesamten Nachlass des Erblassers, während das Vermächtnis auch nur einzelne Gegenstände erfassen kann. Eine Auslegungsregel enthält § 2087 BGB.

**2. Irrtum:** „Erbteil“ und „Pflichtteil“ ist doch das Gleiche!

**Falsch.** Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Es handelt sich um einen Geldanspruch.

**3. Irrtum:** Ich kann Nachlassgegenstände unmittelbar durch das Testament verteilen!

**Falsch.** Die Verteilung der Nachlassgegenstände muss – auch gerade zwischen den Erben – noch (ggfs. notariell beurkundet) vollzogen werden. Enthält ein Testament nur eine ausführliche Verteilung von einzelnen Nachlassgegenständen **ohne** zugleich die Erben ausdrücklich zu bestimmen, ist der Richter gezwungen - u.a. anhand der Verteilungsquote - die Erbfolge durch Auslegung zu ermitteln.

**4. Irrtum:** „Ersatzerbe“ und „Nacherbe“ ist doch das Gleiche!

**Falsch.** Die Anordnung von Nacherbfolge hat durch die – i.d.R. vom Laien nicht gewollte Schaffung eines Sondervermögens – erhebliche Folgen für den Nachlass und den Vorerben. Vor- und Nacherbschaft setzen daher immer eine besondere Indikation (z.B. Behinderung, Überschuldung des Erben) voraus, die der Laie **nicht** beurteilen kann.

**5. Irrtum:** Bestattungswünsche, Pflegeverpflichtungen etc. gehören in das Testament!

**Falsch.** Da das Testament regelmäßig erst nach dem Tode des Erblassers eröffnet wird, sollten Bestattungswünsche den Erben gesondert mitgeteilt werden. Im Übrigen kann nicht mehr gepflegt werden, wer bereits tot ist.

**6. Irrtum:** Der überlebende Ehegatte kann ein gemeinschaftliches Testament jederzeit beliebig abändern!

**Falsch.** Laien übersehen regelmäßig, dass die in einem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügungen für den zweiten Todesfall (z.B. Erbeinsetzung der gemeinsamen Abkömmlinge) mit dem Tode des Erstversterbenden bindend werden können.

Auch die vor der Schlusserbeneinsetzung getroffene Aussage, dass der Längstlebende „...über den beiderseitigen Nachlass frei verfügen können ...“ soll ist **nicht** eindeutig (zuletzt: OLG Schleswig, RnotZ 2014, S. 380 ff. = MittBayNot 2015, S. 145 ff.).

**7. Irrtum:** (Gemeinschaftliche) Abkömmlinge sind erst nach dem Ableben des längstlebenden Elternteils erb- bzw. pflichtteilsberechtigt!

**Falsch.** Gemeinschaftlichen Abkömmlingen steht grds. nach jedem Todesfall (jedenfalls) ihr Pflichtteil zu. Abhilfe schafft ein notariell beurkundeter Pflichtteilsverzicht für den 1. Todesfall.

**8. Irrtum:** Ich kann ein Testament auch durch bloßes Unterschreiben eines maschinell erstellten Textes errichten!

**Falsch.** Anders als bei der Beurkundung eines notariellen Testaments/Erbvertrages genügt die eigenhändige Unterschrift beim privatschriftlichen Testament nicht. Dieses **muss** eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments genügt es, wenn einer der Ehegatten dieses in der vorbezeichneten Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet.

**9. Irrtum:** Die Lebensversicherungssumme steht immer dem/den Erben zu!

**Falsch.** Ist im Lebensversicherungsvertrag ein Bezugsberechtigter genannt, so vollzieht sich der Erwerb außerhalb des Erbrechts durch Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall.

**10. Irrtum:** Als deutscher Staatsangehöriger ist das auf meinen Erbfall anwendbare Recht stets deutsches (Erb-)Recht!

**Falsch.** Die Anwendbarkeit ausländischen (Erb-)Rechts liegt z.B. bei Immobilien im Ausland nahe, ebenso (ab 17. August 2015) wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers nicht mehr in Deutschland liegt (sog. „Mallorca-RentnerIn“). Hier kann das Problem des „Handelns unter falschem Recht“ auftreten.

Diese Liste lässt sich beliebig fortführen. Sie enthält eine subjektive Auswahl an Fehlvorstellungen, die in der gerichtlichen Praxis besonders häufig für Streit sorgen. Es ist daher gut, dass Sie sich unseren Notariatsteam anvertraut haben. Im Übrigen erspart das notariell beurkundete Testament/der notariell beurkundete Erbvertrag Ihren Erben auch die Durchführung eines nachlassgerichtlichen Erbscheinsverfahrens.

Für Ihr Vertrauen bedanke ich mich.

Ihr



Notar  
Dr. Peter Becker, Mediator (CVM)

Hauptstraße 80  
97941 Tauberbischofsheim

Tel. 09341/9498-43  
Fax 09341/9498-49

Geschäftsstelle: Frau Renate Schick